

Aktenzeichen:

3 W 44/17

VR 2003 AG Montabaur



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Beschluss

In der Vereinsregistersache

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Westerwald e.V., Langenhahner Straße 1, 56457
Westerburg

- beteiligter Verein und Beschwerdeführer -

wegen Eintragung einer Satzungsänderung

hat der 3. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Thurn, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Kießling und die Richterin am Oberlandesgericht Reuter

auf die Beschwerde des beteiligten Vereins vom 13. März 2017, bei Gericht eingegangen am 14. März 2017, gegen die Zwischenverfügung des Amtsgerichts - Registergerichts - Montabaur vom 14. Februar 2017, zugestellt am 16. Februar, in der Fassung der Nichtabhilfeentscheidung vom 2. Mai 2017

ohne mündliche Verhandlung

am 01. September 2017 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 14. Februar 2017 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der beteiligte Verein begehrt die Eintragung einer Satzungsänderung.

Mit Beschluss der Kreisversammlung vom 24. September 2016 änderte der beteiligte Verein seine Satzung. Die neue Satzung lautet in § 7 Abs. 4: „Der DRK Kreisverband Westerwald e.V. gibt sich eine Satzung, die einer der von der Landesversammlung am 31.10.2015 beschlossenen Mustersatzungen für Kreisverbände entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Westerwald e.V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes gemäß § 19 Abs. 6 a) des Landesverbandes“.

In § 23 Abs. 2 heißt es: „Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist im Außenverhältnis in folgenden Fällen eingeschränkt: a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen; c) Eingehen von Immobilienleasingverträgen; d) Anmeldung zum Vereinsregister nach Beschlussfassung der Kreisversammlung über Satzungen und Satzungsänderungen.“

Die Rechtspflegerin des Registergerichts hält die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit für unwirksam, als dieser Anmeldungen über Satzungen und Satzungsänderung erst nach vorheriger Zustimmung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vornehmen darf (§ 23 Abs. 2 d). Der beteiligte Verein meint, diese Regelung solle öffentlich-rechtliche Pflichten des Vorstandes nach § 71 BGB nicht aushebeln, sondern vielmehr sicherstellen, dass Satzungsänderungen, die unter Verstoß gegen § 7 Abs. 4 der Satzung zustande gekommen sind, nicht ohne Konformitätsprüfung durch den übergeordneten Verband eingetragen werden könnten. Mit der Genehmigung der Satzung werde der Landesverband immer auch die Zustimmung zur Registeranmeldung erteilen.

II.

1. Die Beschwerde ist gemäß §§ 382 Abs. 3, 58 ff. FamFG zulässig, namentlich fristgerecht erhoben worden; der Senat ist gemäß §§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b), 4 Abs. 3 Nr. 2 a) GerOrgG Rheinland-Pfalz zur Entscheidung berufen. Die Beschwerde ist unabhängig von dem Beschwerdewert zulässig, da es sich im Hinblick auf den ideellen Vereinszweck um eine nichtvermögensrechtliche Angelegenheit handelt (§ 61 Abs. 1 FamFG).

2. In der Sache bleibt die Beschwerde ohne Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat die Rechtspflegerin des Registergerichts mit ihrer Zwischenverfügung auf die Unwirksamkeit der Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes in § 23 Abs. 2 d) der neuen Vereinssatzung hingewiesen.

a. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist grundsätzlich unbeschränkt. Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB kann der Umfang der Vertretungsmacht durch die Satzung auch mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Derartige Vertretungsbeschränkungen wirken Dritten gegenüber allerdings nur, wenn sie diesen bekannt sind oder wenn die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes im Vereinsregister eingetragen ist (§§ 70, 68 BGB); das Vereinsregister hat insoweit negative Publizität. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes kann etwa in der Untersagung bestimmter Geschäfte, in der Begründung von Zustimmungserfordernissen oder in der Zuweisung von bestimmten Aufgaben an andere Organe liegen. Eine entsprechende Satzungsregelung muss klar und eindeutig erkennen lassen, dass eine Beschränkung der Vertretungsmacht gewollt ist und welchen Umfang diese Beschränkung haben soll; die Satzungsbestimmung muss das Ausmaß der Einschränkung der Vertretungsmacht in der für den Rechtsverkehr notwendigen eindeutigen Weise bestimmen (OLG Nürnberg, Beschluss vom 20. Mai 2015, 12 W 882/15, zit. nach Juris). Das Registergericht hat im Eintragungsverfahren ein materielles Prüfungsrecht und eine entsprechende Prüfungspflicht. Im Falle von Gesetzesverletzungen durch Satzungsbestimmungen ist die Registeranmeldung zurückzuweisen. Eine entsprechende gerichtliche Prüfung ist auch bei Satzungsänderungen vorzunehmen. Sofern diese unzulässig sind, dürfen sie nicht eingetragen werden.

b. Die satzungsmäßige Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Vorstandes darf nicht

so weit gehen, dass der Verein nach außen nicht mehr handlungsfähig ist (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 13. Aufl. 2016 Rn. 2443). Soweit zwingendes Recht dem Vereinsvorstand bestimmte Pflichten zuweist, so Meldepflichten als Arbeitgeber, steuerliche Pflichten, Pflichten im Insolvenzverfahren und gegenüber dem Vereinsregister, sind satzungsmäßige Beschränkungen nicht möglich (Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016 Rn. 456b; Reichert a.a.O.; Otto in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 26 Rn. 28).

Die Pflicht des Vereinsvorstands, Änderungen der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, folgt aus § 71 Abs. 1 Satz 2 BGB. Zur Durchsetzung dieser Pflicht kann das Amtsgericht nach § 78 BGB ein Zwangsgeld gegen die Mitglieder des Vorstands festsetzen. Das Zwangsgeld wird hierbei gegen die anmeldepflichtige Einzelperson festgesetzt, nicht gegen den Vorstand als Organ oder gegen den Verein (Palandt/Ellenberger BGB 76. Aufl. 2017 § 78 Rn. 1).

Der Auffassung der Beschwerdebegündung, wonach die Regelung des § 23 Abs. 2 d) keine Einschränkung der dem Vereinsvorstand nach § 71 BGB obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Anmeldung von Satzungsänderungen bedeute, kann nicht gefolgt werden. Nach dieser Satzungsbestimmung kann der Vorstand seiner gesetzlich normierten Pflicht, Satzungsänderungen zum Vereinsregister anzumelden, nicht mehr ohne die vorherige Zustimmung des Landesverbandes nachkommen. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung beschränkt diese auch die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis, also Dritten gegenüber; eine Auslegung dahingehend, dass nur eine (zulässige) Bindung des Vorstandes im Innenverhältnis nach §§ 27 Abs. 3, 665 BGB, also eine vereinsinterne Einschränkung des Handlungsspielraums des Vorstands, bezweckt sei, ist hiernach nicht möglich.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das vom beteiligten Verein bezweckte Ziel, nämlich keine Satzungsänderungen ohne Konformitätsprüfung durch den Landesverband im Vereinsregister zur Eintragung zu bringen, bereits dadurch erreicht wird, dass § 7 Abs. 4 Satz 2 der Satzung statuiert, dass Satzungen und Satzungsänderung der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes bedürfen. Das Registergericht hat bei der Eintragung einer Satzungsänderung von Amts wegen zu prüfen, ob diese Genehmigung als in der Satzung verankerte besondere Wirksamkeitsvoraussetzung für satzungsändernde Beschlüsse vor-

liegt (vgl. BeckOK BGB/Schöpflin § 71 Rn. 6), so dass bereits aus diesem Grund die Eintragung einer nicht konformitätsgeprüften Satzung ausscheidet.

3. Angesichts der durch das GNotKG für das Beschwerdeverfahren vorgesehenen Festgebühr (Nr. 19116 KV GNotKG) erübrigt sich eine Festsetzung des Geschäftswertes. Da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG nicht vorliegen, war die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen.

Thurn
Präsident
des Oberlandesgerichts

Dr. Kießling
Richter
am Oberlandesgericht

Reuter
Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt:



(Groel), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

